

Dok.-Nr.: 0943073

DATEV Redaktion LEXinform

Mandanten-Information vom 23.12.2024

Mit den Mandanten-Monatsinformationen informieren Sie Ihre Mandanten am besten digital z. B. per E-Mail oder über Ihre Kanzlei-Website.



Die Vorlagen der Mandanten-Monatsinformation stehen Ihnen rechts unter den **Kontextbezogenen Links** als Word-Vorlage, PDF- und epub-Datei zur Verfügung.



RSS-Feed abonnieren (Informationen zu LEXinform RSS-Feeds)

Mandanten-Monatsinformation - Ausgabe Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen und Kommentare zur Ausgabe Januar 2025

Editorial

Für Einkommensteuerpflichtige

Bürgerliche Kleidung einer Influencerin - Keine Betriebsausgaben

Vom Vermieter für die vorzeitige Aufgabe der Mietwohnung gezahlte Abfindung ist keine steuerbare Leistung

Sonstiges

Nur als Kapitalanlage dienende leerstehende Wohnungen sind zweitwohnungsteuerfrei

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2024 passiert den Bundesrat

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Steuerliche Freistellung des Existenzminimums 2024

Neue Sachbezugswerte ab 01.01.2025

Meldepflicht für Registrierkassen ab 2025

Steuerfortentwicklungsgesetz

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar 2025 / Februar 2025

Impressum

Erläuterungen und Kommentare zur Ausgabe Januar 2025

Guten Tag,

für Januar haben wir für Sie die Mandanten-Monatsinformationen mit einer Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Recht und Wirtschaft zusammengestellt. Sollten Sie von Mandanten auf umfangreiche juristische Fragestellungen angesprochen werden, beachten Sie bitte, dass im Einzelfall die Rechtsberatung dem Rechtsdienstleistungsgesetz widersprechen kann. Im Zweifel verweisen Sie deshalb an einen Rechtsanwalt.

Redaktionsschluss für die Mandanten-Monatsinformation Januar 2025 war der 20.12.2024.

Ihre

Redaktion

Sie haben Fragen zu den Mandanten-Monatsinformationen?

Bitte nutzen Sie den **Servicekontakt** (über Hilfe | Servicekontakt direkt aus dem DATEV-Programm) oder schreiben Sie uns eine **E-Mail** an

wissensvermittlung@service.datev.de.

Redaktion: DATEV eG

Editorial

Mit dem Jahreswechsel gehen wieder zahlreiche gesetzliche Änderungen einher, die größtenteils die Steuern betreffen. Viele davon stehen im Jahressteuergesetz 2024, das am 18.10.2024 im Bundestag und am 22.11.2024 im Bundesrat beschlossen wurde.

Aber auch Regelungen aus dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz und dem Wachstumschancengesetz treten 2025 in Kraft, soweit nichts anderes genannt, am 01.01.2025 oder ab dem Veranlagungszeitraum 2025.

Lange war unklar, ob das Steuerfortentwicklungsgesetz (Jahressteuergesetz 2024 II) kommt. Einen Tag nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 20.12.2024 dem Steuerfortentwicklungsgesetz zugestimmt.

Entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurf enthält es nur noch die Steuerentlastungen bei den Einkommensteuertarifen 2025 und 2026 und die Kindergelderhöhungen.

Für Einkommensteuerpflichtige

Bürgerliche Kleidung einer Influencerin - Keine Betriebsausgaben

Das Finanzgericht Köln entschied, dass Aufwendungen für bürgerliche Kleidung nicht als Erwerbsaufwendungen abziehbar sind. Dies gilt auch für die bürgerliche Kleidung einer Influencerin, und zwar unabhängig davon, ob deren Erwerb und Nutzung aus einer beruflichen/betrieblichen (Mit-)Veranlassung erfolgt ist (Az. 12 K 1016/19).

Reisekosten einer Influencerin, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasst sind, sind anhand der Verursachungsbeiträge (u. a. nach Zeitanteilen) als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar. Soweit keine

objektiven Kriterien für eine Aufteilung ersichtlich sind, ist im Wege der Schätzung ein hälftiger Abzug der Reisekosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten möglich.

Hier hat das Finanzamt die streitgegenständlichen Aufwendungen für Kleidung und Reisen zu Recht nicht zum Abzug zugelassen bzw. damit zusammenhängende Vorsteuerbeträge nicht berücksichtigt. Entgegen der Ansicht der Klägerin ergibt sich auch aus einem etwaigen Namensrecht kein weiterer Betriebsausgabenabzug.

Quellen und weitere Informationen:



Finanzgericht Köln, Urteil 12 K 1016/19 vom 22.09.2021. LEXinform 5026353



Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Aktuelles zur Reisekostenabrechnung", Art-Nr. 32656 (erscheint vsl. 02/2025).

Vom Vermieter für die vorzeitige Aufgabe der Mietwohnung gezahlte Abfindung ist keine steuerbare Leistung

Eine dem Wohnungsmieter vom Vermieter für die vorzeitige Aufgabe der sich aus dem Mietvertrag ergebenden (vermögenswerten) Rechte (Besitzrecht, Mieterschutz) gezahlte Abfindung unterliegt nicht der Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG. So entschied das Finanzgericht München (Az. 12 V 1200/24).

Um eine nichtsteuerbare Entschädigung für die Aufgabe eines Vermögenswerts im Bereich der Vermögensumschichtung handelt es sich, wenn die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung ergibt, dass der Vorgang dem Bild des Ausgleichs für eine Minderung des Vermögenswerts in seiner Substanz entspricht. Entscheidend ist dabei nicht, wie die Parteien diese Leistungen benannt, sondern was sie nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse wirklich gewollt und tatsächlich bewirkt haben.

Da im Streitfall die Antragsteller den Umzug aus der Wohnung in eigener Regie durchgeführt haben, kann bei summarischer Prüfung vom wirtschaftlichen Gehalt aus betrachtet, eine Zahlung über 100.000 Euro gar keine Umzugsbeihilfe darstellen. Angesichts der in den letzten 20 Jahren gestiegenen Wohnungsmieten spricht die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung dafür, dass mit dem Betrag von 100.000 Euro die Antragsteller von der GmbH dafür abgefunden werden sollten, dass sie ihre Wohnrechte als Mieter aus dem Altvertrag mit einem günstigen Mietzins für die Vierzimmerwohnung aufgeben und sich an einem anderen Ort um eine Wohnung mit einem neuen Mietvertrag bemühen. Da nach der Eigenbedarfskündigung vom Vermieter die Wohnung verkauft wurde, ist es auch offensichtlich, dass die Kündigung wegen des nur vorgeschobenen Eigenbedarfs unwirksam gewesen wäre und die Antragsteller nur durch einen Aufhebungsvertrag in Verbindung mit einer Abfindungszahlung zur Aufgabe ihrer Mieterrechte an der Vierzimmerwohnung bewegt werden konnten. Die Änderung der Formulierung in der Abfindungsvereinbarung von "Abfindungsbetrag" auf "Umzugsbeihilfe" spielt demgegenüber keine Rolle und macht die Zahlung nicht zu einem Entgelt für eine Tätigkeit (Umzug als Tätigkeit) und damit zu Einkünften aus einer Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.

Quellen und weitere Informationen:



Finanzgericht München, Urteil 12 V 1200/24 vom 24.07.2024, LEXinform 5026357



§ 22 Nr. 3 EStG

Sonstiges

Nur als Kapitalanlage dienende leerstehende Wohnungen sind zweitwohnungsteuerfrei

Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer trotz Leerstands und Verkaufsabsicht ist rechtmäßig. Nur als Kapitalanlage dienende leerstehende Wohnungen sind zweitwohnungsteuerfrei. So entschied das Verwaltungsgericht Gießen (Az. 8 K 2687/23).

Die Klägerin war von 2018 bis 2024 Inhaberin eines Nießbrauchsrechts an einem Einfamilienhaus. Ihr kam daraus ein umfassendes Nutzungsrecht zu. Einen Wohnsitz hatte sie dort nicht. Der Eigentümer des Hauses ist ihr Sohn. Die beklagte Stadt Schotten setzte gegenüber der Klägerin die Zweitwohnungsteuer für die Jahre 2019 bis 2023 in Höhe von insgesamt rund 7.600 Euro fest. Hiergegen wandte sich die Klägerin. Sie meint, das Einfamilienhaus diene als Kapitalanlage und insbesondere nicht für persönliche Wohnzwecke. Das Haus sei seit 2018 unbewohnt und solle verkauft werden, was aus verschiedenen Gründen zunächst nicht möglich gewesen sei. Die Klägerin habe das Haus in dieser Zeit nicht vermietet gehabt, weil dies den Kaufpreis senken würde. Damit das Haus lastenfrei veräußert werden könne, sei das Nießbrauchrecht mittlerweile abgelöst und gelöscht worden.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Auch Nießbrauchsberechtigte - wie die Klägerin - unterlägen grundsätzlich der Zweitwohnungsteuer, sofern die Immobilie nicht der reinen Kapitalanlage diene. Dies habe die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Vielmehr habe sie ihre fehlende Gewinnerzielungsabsicht dadurch dokumentiert, dass sie das Haus nicht vermietet habe. Insofern komme es nicht auf eventuelle Verkaufsbemühungen des Eigentümers an, weil die Klägerin selbst als Nießbrauchsberechtigte zu einem Verkauf nicht berechtigt gewesen wäre. Ihr wäre lediglich eine Vermietung oder die zwischenzeitlich erfolgte Ablösung des Nießbrauchsrechts möglich. Zudem spreche für eine tatsächliche Nutzung zu persönlichen Wohnzwecken auch, dass der Sohn der Klägerin im Jahr 2018 seinen Nebenwohnsitz in dem Haus angemeldet habe.

Quellen und weitere Informationen:



Verwaltungsgericht Gießen, Pressemitteilung vom 18.10.2024 zum Urteil 8 K 2687/23 vom 08.10.2024, LEXinform 0466370



Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "So optimieren Sie Ihr Immobilienvermögen", Art-Nr. 32594, LEXinform 0411682.

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2024 passiert den Bundesrat

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 dem **Jahressteuergesetz 2024** zugestimmt. Es ist am 06.12.2024 in Kraft getreten. Mit dem Jahressteuergesetz passt der Gesetzgeber regelmäßig Bestimmungen an, die aufgrund anderer Gesetze oder Auswirkungen des EU-Rechts, aber auch durch Rechtsprechungsänderungen notwendig geworden sind. Im Septemberplenar hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf ausführlich Stellung genommen - ungefähr 40 seiner Empfehlungen wurden im Gesetz umgesetzt.

Es folgt eine Auswahl von wichtigen Änderungen:

- Die Steuerbefreiung für kleine **Photovoltaikanlagen** wird vereinheitlicht: Es gilt nun für alle Gebäudearten die maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak). Es handelt sich um eine Freigrenze. Das bedeutet, dass ab Überschreitung die vollen Steuern auch auf die Leistung unterhalb der Grenze fällig werden. Die Erhöhung der Grenze gilt aber nur für Anlagen, die ab Januar 2025 gekauft, installiert und betrieben werden. Für Bestandsgeräte bleibt es bei den bisherigen Werten.
- Die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden **Kinderbetreuungskosten** werden von zwei Dritteln auf 80 %, der Höchstbetrag von 4.000 Euro auf 4.800 Euro erhöht.
- Die **Beantragung von Kindergeld** soll elektronisch erfolgen können.
- **Alleinerziehende** erhalten über die Lohnsteuerklasse II einen steuerlichen **Entlastungsbetrag**. Das ist ein zusätzlicher Steuerfreibetrag, der derzeit bei 4.260 Euro plus weitere 240 Euro für jedes weitere Kind nach dem ersten liegt. Er wird nur gewährt, wenn eine Alleinerziehende tatsächlich allein in einem Haushalt mit ihren Kindern wohnt. Ab 2025 wird dieser Freibetrag auch bei noch verheirateten, aber bereits getrennt lebenden Ehepaaren angerechnet.
- Bei **Pflege- und Betreuungsleistungen** setzen Steuerermäßigungen - wie das bereits bei haushaltsnahen Dienstleistungen der Fall ist - den Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers voraus.
- Besonders **Bonuszahlungen der Krankenversicherung** mindern die gezahlten Krankenkassenbeiträge und damit auch die Höhe der abziehbaren Sonderausgaben. Bonuszahlungen bis zu 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr werden generell als Leistung der Krankenkasse und nicht als Beitragserstattung behandelt. Bei Beträgen über 150 Euro bleibt die Möglichkeit bestehen, nachzuweisen, dass es sich um eine Krankenkassenleistung und nicht um Beitragserstattungen handelt.
- Die Pauschale für **Erbfallkosten** steigt 2025 von 10.300 Euro auf 15.000 Euro.
- Durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde der Kauf eines Erbteils von einem Miterben nicht mehr als Veräußerung der Einzelbestandteile des Nachlasses betrachtet. Dadurch fiel auf ein im Nachlass enthaltenes Grundstück keine Spekulationssteuer an, auch wenn die Zehnjahresfrist nicht abgelaufen war. Zukünftig wird auch der Verkauf des Anteils einer Erbengemeinschaft wie der Verkauf der einzelnen Vermögensteile betrachtet. Folge ist, dass für jeden Vermögensteil geprüft wird, ob ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorliegt.
- Auf Abfindungen werden hohe Steuern erhoben, da es sich um Einmalzahlungen handelt. Die **Fünftelregelung** verhindert das, indem sie die Abfindung steuerlich so behandelt, als würde sie über fünf Jahre ausgezahlt. Bisher konnten Arbeitgeber die Regelung direkt bei der Berechnung der Lohnsteuer anwenden, wodurch Arbeitnehmer dann auch entsprechend weniger Steuern bezahlten. Künftig müssen Arbeitnehmer die Regelung selbst über ihre Steuererklärung angeben. So fallen zunächst mehr Steuern an, die aber später vom Finanzamt erstattet werden.
- Die private Nutzung eines **Dienstwagens** wird als geldwerter Vorteil versteuert. Für Elektroautos gibt es dabei Vorteile, die bisher teilweise auch für Hybrid-Fahrzeuge galten. Deren Einstufung wird jetzt verschärft. Den Bonus gibt es nur, wenn der Dienstwagen maximal 50 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer ausstößt oder eine elektrische Reichweite von mindestens 80 Kilometern hat. In diesem Fall muss nur die Hälfte des

Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil angesetzt werden, nicht wie bisher 100 %. Bisher galt eine niedrigere Grenze von 60 Kilometern Reichweite.

- **Kleinunternehmer** mussten ab 22.000 Euro Umsatz Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und Umsatzsteuer ausweisen. Ab dem Jahr 2025 besteht bis zu einem Umsatz von 25.000 Euro die Möglichkeit, als Kleinunternehmer auf den Umsatzsteuerausweis zu verzichten. Der Gesamtumsatz darf im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreiten. Bisher lag diese Obergrenze bei 50.000 Euro und es reichte die Prognose, dass sie nicht überschritten wird. Ihr Überschreiten im laufenden Geschäftsjahr war dann unerheblich. Die 100.000 Euro stellen eine Obergrenze dar. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung kann die Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewendet werden. Zusätzlich haben ab 2025 auch Unternehmer aus anderen EU-Staaten die Möglichkeit, in Deutschland die Kleinunternehmerregelung für ihre hier erzielten Umsätze zu nutzen. Umgekehrt haben auch deutsche Kleinunternehmer die Möglichkeit, im EU-Ausland von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen. Dazu müssen allerdings die Gesamtumsätze jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden, damit sichergestellt ist, dass die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden. Zudem werden Kleinunternehmer von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen. Den Empfang von E-Rechnungen müssen aber auch sie ermöglichen.
- Ab dem 01.01.2025 wird die **E-Rechnung** im B2B-Bereich verpflichtend. Ab 2026 müssen Unternehmen auch selbst E-Rechnungen ausstellen und versenden können. Übergangsfristen bis Ende 2028 erleichtern kleinen und mittleren Unternehmen den Übergang. Für den Empfang von E-Rechnungen gibt es keine Übergangsfrist.

Quellen und weitere Informationen:



Bundesrat, Mitteilung vom 22.11.2024, LEXinform 0466533



Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre "Steuerliche Änderungen 2024/2025", Art-Nr. 32650, LEXinform 0411762, die Mandanten-Info-Broschüre "Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer", Art-Nr. 32680 (erscheint vsl. 02/2025), die Mandanten-Info-Broschüre "Neuerungen bei der E-Rechnung (B2B)", Art-Nr. 32638, LEXinform 0411761 und das Fachbuch "Rechnungen schreiben - schnell, einfach, wirksam, 4. Auflage", Art-Nr. 35874, LEXinform 0936832.

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)** wurde am 29.10.2024 verkündet und gilt größtenteils ab dem 01.01.2025.

Hier einige wichtige Änderungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Die **Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege** wird einheitlich für das Handels- und das Steuerrecht von zehn auf **acht Jahre** verkürzt. Zu den Buchungsunterlagen zählen neben Rechnungen und deren Kopien auch Lieferscheine, Lohn- und Gehaltslisten, Lohnabrechnungen, Quittungen, Steuer-, Gebühren- oder Beitragsbescheide, Vertragsurkunden, Werkstattrechnungen und Zahlungsanweisungen. Für folgende Unterlagen wurden die Aufbewahrungsfristen **nicht** geändert:
 - Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen, Bücher, Eröffnungsbilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Organisationsunterlagen (weiterhin zehn Jahre)

- empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien abgesandter Handels- und Geschäftsbriefe, jeweils einschließlich E-Mails (weiterhin sechs Jahre)

- Nach Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Beherbergungsmeldedatenverordnung gilt für deutsche Staatsangehörige keine Hotelmeldepflicht mehr.
- Rechtsgeschäfte werden digital, also per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht möglich, ohne dass sie eigenhändig unterschrieben werden müssen.
- Digitale Arbeitsverträge sollen dem Arbeitgeber ermöglichen, seine Mitarbeiter auch per E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu informieren,
- Aushangsgesetze können auch digital "ausgehängt" werden,
- Digitale Steuerbescheide sollen eingeführt werden,
- Es wird eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater geschaffen, so dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger ausstellen müssen,
- ¾ Einführung von Erleichterungen bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen Zukünftig können Unterlagen online zur Verfügung gestellt werden.

Quellen und weitere Informationen:



Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Wesentliche Aufbewahrungspflichten und -fristen für Unternehmer", Art-Nr. 32398 (erscheint vsl. 02/2025).

Steuerliche Freistellung des Existenzminimums 2024

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 das **Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024** verabschiedet, welches die **rückwirkende** Anhebung des **Grundfreibetrags** und des **Kinderfreibetrags** vorsieht. Dadurch soll der Gesetzesbegründung nach die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürger sichergestellt werden. Danach ergeben sich für den Veranlagungszeitraum 2024 folgende Werte:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11.784 Euro für den Veranlagungszeitraum 2024 (11.604 Euro bisher).
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags um 228 Euro auf 6.612 Euro für den Veranlagungszeitraum 2024 (6.384 Euro bisher).

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Quellen und weitere Informationen:



Bundesrat, Mitteilung vom 22.11.2024, LEXinform 0466533



Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre "Stolperfallen beim Kindergeld", Art-Nr. 32392, LEXinform 0411743, die Mandanten-Info-Broschüre "Steuerliche Förderung von Familien mit Kindern", Art-Nr. 32040, LEXinform 0411738, die Mandanten-Info-Broschüre "Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2025", Art-Nr.

Quellen und weitere Informationen:

32654 (erscheint vsl. 01/2025) und das Kompaktwissen "Aktuelle Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht 2025", Art-Nr. 35817 (erscheint vsl. 02/2025).

Neue Sachbezugswerte ab 01.01.2025

Die monatlichen und kalendertäglichen Werte für freie oder verbilligte Unterkunft und/oder Verpflegung ändern sich ab dem 01.01.2025. Mit der "Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung" (SvEV) stehen die Sachbezugswerte für das Jahr 2025 fest. Alle Werte gelten bundesweit. Die neuen Sachbezugswerte für Verpflegung ab dem 01.01.2025 sind auch bei der Abrechnung von Reisekosten anzuwenden.

Der **Sachbezugswert** für die verbilligte oder unentgeltliche **Verpflegung** steigt ab 01.01.2025 bundeseinheitlich von 313 Euro auf 333 Euro pro Monat.

Für die jeweiligen Mahlzeiten werden daher diese Beträge angesetzt:

- Frühstück: 2,30 Euro kalendertäglich, 69 Euro monatlich
- Mittagessen: 4,40 Euro kalendertäglich, 132 Euro monatlich
- Abendessen: 4,40 Euro kalendertäglich, 132 Euro monatlich
- Kalendertäglicher Gesamtwert: 11,10 Euro
- Monatlicher Gesamtwert: 333 Euro

Ab dem 01.01.2025 steigt der **Sachbezugswert** für **Unterkunft oder Mieten** bundeseinheitlich von 278 Euro auf 282 Euro pro Monat. Kalendertäglich beträgt der Wert dann 9,40 Euro. Der Wert für Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 SvEV).

Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte. Diese ergeben sich aus § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung ab dem 01.01.2025 mit 4,95 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4,05 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden.

Die **Sachbezugswerte** 2025 sind bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2025 maßgeblich, da die geänderte Sozialversicherungsentgeltverordnung am 01.01.2025 in Kraft tritt. Die vorgenannten Sachbezugswerte unterliegen sowohl der Steuerpflicht als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Quellen und weitere Informationen:



Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Änderungsverordnung vom 03.12.2024, LEXinform 0466371



Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre "Aktuelles zur Reisekostenabrechnung", Art-Nr. 32656 (erscheint vsl. 02/2025), die Mandanten-Info-Broschüre "Stolperfallen beim Kindergeld", Art-Nr. 32392, LEXinform 0411743 und die Mandanten-Info-Broschüre "Steuerliche Förderung von Familien mit Kindern", Art-Nr. 32040, LEXinform 0411738, die Mandanten-Info-Broschüre "Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2025", Art-Nr. 32654 (erscheint vsl. 01/2025) und das Kompaktwissen "Aktuelle Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht 2025", Art-Nr. 35817 (erscheint vsl. 02/2025).

Meldepflicht für Registrierkassen ab 2025

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmer ihre elektronischen Registrierkassen beim Finanzamt melden. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein elektronisches Meldeverfahren über "Mein ELSTER" eingeführt, das die bisher ausgesetzte Meldepflicht aktiviert.

Im Einzelnen müssen Unternehmer folgende Informationen übermitteln, unabhängig davon, ob die Kassen gekauft, gemietet oder geleast wurden (laut BMF-Schreiben vom 28.06.2024):

- Art des Kassensystems
- Seriennummer
- Anschaffungs- oder Außerbetriebnahmedatum
- Art der technischen Sicherheitseinrichtung

Folgende Fristen und Besonderheiten gibt es:

- Für vor dem 01.07.2025 angeschaffte Kassen: Meldung bis 31.07.2025
- Für nach dem 01.07.2025 angeschaffte Kassen: Meldung innerhalb eines Monats
- Jede Kasse muss einer Betriebsstätte zugeordnet werden
- Wechsel der Betriebsstätte ist meldepflichtig

Obwohl Verstöße nicht direkt mit Bußgeldern belegt sind, können sie zu einer höheren Risikoklassifizierung bei Betriebsprüfungen führen. Die Meldung kann auch durch Bevollmächtigte wie Steuerberater oder Kassenhändler erfolgen.

Quellen und weitere Informationen:



Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 13.12.2024, LEXinform 0466651



Weitere Informationen enthalten das Fachbuch ""Kassenführung - auf den Punkt gebracht, 2. Auflage", Art.-Nr. 35879, (erscheint vsl. 06/2025), die Mandanten-Info-Broschüre "Ordnungsgemäße Kassenführung", Art-Nr. 36181 (erscheint

Quellen und weitere Informationen:

vsl. 03/2025), das Fachbuch "Kassenführung in der Gastronomie, 4. Auflage", Art.-Nr. 35875, (erscheint vsl. 04/2025) und das Mandanten-Info-Merkblatt "Elektronische Kassenmeldung", LEXinform 0411753.

Steuerfortentwicklungsgesetz

Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde das Gesetzesvorhaben in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 18.12.2024 auf die **Absenkungen der Einkommensteuertarife** und die **Erhöhung des Kindergelds** reduziert. Der Bundestag hat das Steuerfortentwicklungsgesetz am 19.12.2024 verabschiedet und der Bundesrat hat am 20.12.2024 zugestimmt.

Das Gesetz enthält einen Maßnahmenkatalog, um die Einkommenssteuer für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 anzupassen. Dazu gehören beispielsweise:

- die **Anhebung des Grundfreibetrags** auf 12.096 Euro (2026: 12.348 Euro)
- die **Anhebung des Kinderfreibetrags** auf 6.672 Euro (2026: 6.828 Euro)

Mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) ergibt sich ab **2025** eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von insgesamt 9.540 Euro um 60 Euro auf insgesamt **9.600 Euro**. Für **2026** ein Gesamtbetrag auf **9.756 Euro** (9.600 Euro + 156 Euro).

- die **Anhebung des Kindergeldes** auf 255 Euro (2026: 259 Euro) sowie
- die **Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs** um 2,6 % (2026: 2,0 %)

Die Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2025 und ab 2026 bleibt unverändert. Für den Veranlagungszeitraum 2025 wird sie von 18.130 Euro auf 19.950 Euro und für den Veranlagungszeitraum 2026 auf 20.350 Euro erhöht.

Mit diesen Maßnahmen soll unter anderem die sog. "**kalte Progression**" ausgeglichen werden. Darunter versteht man Steuermehreinnahmen, die entstehen, wenn ein höheres Einkommen, zum Beispiel eine Gehaltserhöhung, zum Inflationsausgleich, direkt durch die Inflation "aufgefressen" wird und somit dennoch zu einer höheren Besteuerung führen würde. Ohne den Progressionsausgleich hätte man trotz gestiegenen Einkommens real weniger Geld zur Verfügung.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden und tritt teils zum 01.01.2025, teils zum 01.01.2026 in Kraft.

Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz **nicht** mehr umgesetzte Maßnahme sind beispielsweise:

- Vereinfachungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG),
- Verlängerung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2029 angeschafft oder hergestellt worden sind, (§ 7 Abs. 2 EStG),
- Faktorverfahren statt der Steuerklassen 3 und 5 (§§ 38b, 39 Abs. 4, 39a Abs. 1, 39b Abs. 2, 39e Abs. 1a, 39g und 39g EStG),

- Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO),
- Politische Betätigung steuerbegünstigter Körperschaften (§ 58 Nr. 11 AO),
- Ergänzung des Begriffs der Selbstversorgungseinrichtungen um Photovoltaikanlagen (§ 68 Nr. 2 Buchst. b AO),
- Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138l, 138m, 138n AO),
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags bei der Forschungszulage (§ 3 Abs. 5 FZulG).

Quellen und weitere Informationen:



Bundesrat, Mitteilung vom 20.12.2024, LEXinform 0466690

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar 2025 / Februar 2025

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.01.2025 ¹	10.02.2025 ²
Umsatzsteuer		10.01.2025 ³	10.02.2025 ⁴
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung		Entfällt	10.02.2025
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.01.2025	13.02.2025
	Scheck ⁶	10.01.2025	10.02.2025
Gewerbesteuer		Entfällt	17.02.2025
Grundsteuer		Entfällt	17.02.2025
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	Entfällt	20.02.2025
	Scheck ⁶	Entfällt	17.02.2025
Sozialversicherung ⁷		29.01.2025	26.02.2025
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- ¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.01.2025/24.02.2025, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind

urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und der Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG.

Die Mandanten-Monatsinformationen können auf allen PCs und mobilen Endgeräten der Betriebsstätte genutzt werden, für die diese erworben wurden. Die Weitergabe der Mandanten-Monatsinformationen z. B. per E-Mail oder über Ihre Kanzlei-Webseite ist zulässig.

Angaben ohne Gewähr

E-Mail: wissensvermittlung@service.datev.de

Kontextbezogene Links

E-Book/E-Paper/weitere Formate:

- als pdf-Datei anzeigen / drucken zur Weiterbearbeitung - DIN A4 (158 kB)
- als epub-Datei speichern (818 kB)

Vorlagen und Muster:

- Mandanten-Monatsinformationen Januar 2025 als Microsoft Word-Vorlage anzeigen / drucken zur Weiterverarbeitung - optimiert für Tablet-PC (186 kB)
- Mandanten-Monatsinformationen Januar 2025 als Microsoft Word-Vorlage anzeigen / drucken anzeigen / drucken zur Weiterverarbeitung - DIN A4 (193 kB)
- Mustervorlage mit Platzhaltern für personalisierten Anhang (ab Programmauslieferung 15.0) anzeigen / drucken zur Weiterverarbeitung - optimiert für Tablet-PC (88 kB)
- Bausteine für Platzhalter Mustervorlage - Anleitung zur einmaligen Ersteinrichtung im Dok.-Nr. 1005645
- E-Mail-Textvorlage an den Mandanten mit Inhaltsverzeichnis anzeigen / drucken zur Weiterverarbeitung (25 kB)

Arbeitshilfen:

- Individualisierbare pdf-Datei - Aufruf von DATEV MyMarketing
- Steuerkalender 2025 als ics-Datei
- Steuerkalender 2025 als ics-Datei zur Weitergabe

Copyright © DATEV eG